

61.4
BS 3.1.

beiderseits des Siebenbaches – von der Mündung in den Mühlenbach vom km 0+000 bis zum ca. km 0+200 –, beiderseits des Breitbaches – von der Mündung in den Mühlenbach vom km 0+000 bis zum ca. km 1+300 – und beiderseits des Mühlenbaches – von der Mündung in den Dickhopsbaches vom km 0+000 bis zum ca. km 5+200 – alle im Bereich der Städte Wesseling, Bornheim und Brühl für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das neue Überschwemmungsgebiet des Dickhopsbaches, des Holzbaches, des Siebenbaches, des Breitbaches und des Mühlenbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Dienstag, dem 17. Dezember 2013 bis
Donnerstag, dem 9. Januar 2014 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des geänderten Überschwemmungsgebietes des Dickhopsbaches, des Holzbaches, des Siebenbaches, des Breitbaches und des Mühlenbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

10. Januar 2014

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des geänderten Überschwemmungsgebietes für den Dickhopsbach, Holzbach, Siebenbach, Breitbach und Mühlenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Dickhopsbach

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 522

61.1/61.2/61.3/61.4
816. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schlichbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Schlichbaches – vom Gewässerkilometer (km) 6+001 bis

km 4+527 im alten Gewässerbett sowie unmittelbar daran anschließende 3928 m im verlegten Gewässerbett bis zur Mündung am Gut Müllenark in das alte Gewässerbett des Schlichbaches – im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Inden für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Schlichbaches liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Dienstag, dem 17. Dezember 2013 bis zum Donnerstag, den 9. Januar 2014 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

10. Januar 2014

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schlichbaches wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 6. Dezember 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Schlichbach

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 523

~~61.1/61.2/61.3/61.4~~
817. Veröffentlichung von Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 74 Abs.1 und der Karten als Bestandteil von Risikomanagementplänen nach § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Nach § 79 Abs. 1 WHG sind für folgende 116 Gewässer im Regierungsbezirk Köln Gefahrenkarten und Risikokarten als Bestandteil von Risikomanagementplänen nach § 75 Abs. 1 WHG erarbeitet worden:

Flussgebiet: Maas
Teileinzugsgebiet Niers:
Niers